

ANLAGE NR. 3.119
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „RÖHRICHTE UND
SALZWIESEN AM SÜßEN SEE“ (EU-CODE: DE 4536-301, LANDESCODE:
FFH0113)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Aseleben, Lüttchendorf und Seeburg.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 53 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst sowohl die Flächen am Süßen See unmittelbar nordöstlich und nordwestlich von Aseleben mit den Wiesen und Röhrichten, wobei die Grenze seeseitig in ca. 100 m Abstand vom Ufer verläuft, als auch der Fläche auf der gegenüberliegenden Seeseite mit den Wiesen, Röhrichten und Gehölzbeständen entlang des nordwestlichen Uferstreifens, dessen Grenze seeseitig in ca. 35 m Abstand vom Ufer verläuft und sich vom Weg im Nordwesten bis zum Bootsanleger im Osten erstreckt.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Salzwiesen bei Aseleben“ (NSG0112) und ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Süßer und Salziger See“ (LSG0038ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0113,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 259.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des terrestrischen, aquatischen und amphibischen Biotopkomplexes im Bereich des südlichen Seeufers bei Aseleben sowie am Nordufer des Süßen Sees mit seinen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der salzbeeinflussten Vegetationseinheiten und großflächigen Röhrichte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 1340* Salzwiesen im Binnenland,

Weitere LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Erzfarbener Handläufer (*Dyschirius chalceus*), Erzfarbener Salzstellenläufer (*Pogonus chalceus*), Kleinblütige Schwarzwurzel (*Scorzonera parviflora*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Salzstellen-Ahlenläufer (*Bembidion aspericolle*),

Salzstellen-Buntschnellläufer (*Acupalpus elegans*), Salzstellen-Rotstirnläufer (*Anisodactylus poeciloides*), Strand-Wegerich (*Plantago maritima*), Sumpf-Knabenkraut (*Orchis palustris*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; die Bestimmungen gemäß Kapitel 2 § 7 Absatz 3 Nr. 5 dieser Verordnung sind nicht anzuwenden.